

## **Bekanntmachung**

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes (MG) vom 8. Februar 2006 (Amtblatt Nr. 8 vom 23.2.2006 S. 278), in der zur Zeit geltenden Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs.1 Satz 1 bezeichneten Daten (einfache Melderegisterauskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

Personen, die für die voraussichtlich am 07.06.2009 stattfindende Kommunal- und Europawahl, für die voraussichtlich am 30.08.2009 stattfindende Landtagswahl und die voraussichtlich am 27.09.2009 stattfindende Bundestagswahl wahlberechtigt sind und von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, wenden sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an den Geschäftsbereich Bürgerservice und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Bürgerservice-Center, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert.

Der Oberbürgermeister

I.A.

Matuschek